

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1: Unter dem Namen „Elternverein Oberengstringen“ besteht mit Sitz in Oberengstringen ein Verein i.S. von Art. 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2: Der Verein bezweckt, den gegenseitigen Kontakt unter Familien zu fördern und traditionelle Familienanlässe zu pflegen und zu erhalten. Der Verein organisiert gesellschaftliche und kulturelle Anlässe für Kinder und Eltern.

II. Mitglieder

- Art. 3: Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehren-Mitgliedern. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die bereit sind, an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitzuarbeiten oder den Verein und dessen Zweck finanziell unterstützen.

Die Generalversammlung kann auf Vorschlag eines Mitgliedes oder des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- Art. 4: Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, per E-Mail an info@evo-oberengstringen.ch oder online über das Anmeldeformular auf www.evo-oberengstringen.ch; er ist jederzeit möglich.
- Art. 5: Die Aktiv-Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Generalversammlung jährlich festgelegt wird. Jedes weitere Aktiv-Mitglied innerhalb einer Familie ist vom Jahresbeitrag befreit. Die Passiv-Mitglieder unterstützen den Verein mit einem Betrag nach eigenem Ermessen. Die Ehren-Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 6: Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Austritt
b) durch Ableben
c) durch Ausschluss

Der Austritt ist möglich auf Ende eines jeden Vereinsjahres, er muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen an info@evo-oberengstringen.ch. Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins oder die Statuten durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

- Art. 7: Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Finanzen

- Art. 8: Einkünfte des Vereins sind:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden und Zuwendungen
 - c) Anlässe
- Art. 9: Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 10: Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder über die Bezahlung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages hinaus ist ausgeschlossen.

IV. Organe

- Art. 11: Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren
- Art. 12: Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen im Voraus einzuladen per E-Mail oder, wenn die Mitglieder keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, per Brief. Anträge der Mitglieder für die Traktandenliste sind dem Vorstand mindestens ein Monat vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail an info@evo-oberengstringen.ch einzureichen.
- Art. 13: Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:
- a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsrevisoren
 - d) Änderungen der Statuten
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Behandlung von Anträgen der Mitglieder
 - g) Auflösung des Vereins
- Art. 14: Jedes Aktiv-Mitglied, das den Jahresbeitrag entrichtet hat, jedes Vorstandsmitglied und jedes Ehren-Mitglied hat ein Stimmrecht. Passiv-Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein Familienmitglied an der Generalversammlung vertreten lassen.
- Art. 15: Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der

anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

- Art. 16: Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn sie vom Vorstand oder einer Generalversammlung beschlossen oder von den Rechnungsrevisoren oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- Art. 17: Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern; er konstituiert sich selbst. Es müssen folgende Funktionen bestellt werden: PräsidentIn, AktuarIn, KassierIn. Personen, die im Angestelltenverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- Art. 18: Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- Art. 19: Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind ohne Einschränkung wieder wählbar. Die Wahl ist so zu treffen, dass alle zwei Jahre nur die Hälfte der Mitglieder zur Wiederwahl, resp. Neuwahl kommt. PräsidentIn oder AktuarIn und KassierIn sollten nach Möglichkeit nicht gleichzeitig demissionieren. Gewählte Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 20: Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die/der PräsidentIn zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorstand bezeichnet die weiteren Zeichnungsberechtigten.
- Art. 21: Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsrevisorInnen. Deren Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind ohne Einschränkungen wieder wählbar. Die RechnungsrevisorInnen kontrollieren die Vereinsrechnung und erstatten zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht.

V. Auflösung

- Art. 22: Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 23: Bei der Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vereinsvermögen einer öffentlichen oder privaten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt.

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 24: Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.